

Gesetzlichkeit ergibt sich aus dem Wesen des sozialistischen Rechts als einem wichtigen Leitungsinstrument des sozialistischen Staates.

Die Leninschen Ideen über die sozialistische Gesetzlichkeit haben internationale Bedeutung. Sie gehören zum Grundbestand einer marxistisch-leninistischen Lehre über Staat und Recht.<sup>7</sup> Eine besondere Bedeutung hat das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit für die Beziehungen zwischen Staat und Bürger insbesondere dann, wenn es um die Anwendung staatlichen Zwanges geht. Dieses Prinzip enthält die Verpflichtung, daß die entsprechenden staatlichen Organe, jegliche Rechtsverletzungen unterbinden und den Täter unbedingt zur Verantwortung ziehen. Zugleich enthält es die Verpflichtung, alle Maßnahmen ausschließlich auf der Grundlage der Gesetze, bei strenger Beachtung der gesetzlich fixierten Rechte der Bürger vorzunehmen.

Diese besondere Bedeutung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Grundlage dafür, daß die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit als ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR hervorgehoben wird. Für diese Hervorhebung sprechen vor allem zwei Argumente.

Im Strafverfahren wird das materielle Strafrecht angewandt. Es geht im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihrer Bürger um die Verfolgung gesellschaftswidriger und gesellschaftsgefährlicher Handlungen (Straftaten) und die Feststellung sowie schließlich die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Bürgers. Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit hat hier zu gewährleisten, daß alle Strafrechtsverletzungen aufgeklärt und die Straftäter unvermeidlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Zugleich hat es zu garantieren, daß der staatliche Zwang sich nur gegen den Schuldigen richtet und verhindert wird, daß Unschuldige bestraft werden.

Mit dem Strafverfahren wird ernsthaft in die Rechte und Freiheiten der Bürger eingegriffen, z. B. Inhaftierung, Vernehmung als Beschuldigter, Erhebung der Anklage usw. In seinem Ergebnis wird eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlich-

keit ausgesprochen. Deshalb besteht eine *Spezifik des Strafverfahrens* im Vergleich zu anderen Formen staatlicher Tätigkeit in der besonders detaillierten rechtlichen Regelung, den besonders strengen gesetzlichen Anforderungen an seine Durchführung. Das Gesetz bestimmt bis ins einzelne Inhalt und Gang des Prozesses. Verletzungen der Gesetzlichkeit haben hier besonders schwerwiegende Folgen. Sie können z. B. dazu führen, daß Straftaten unaufgeklärt bleiben, eine ungerechte Entscheidung getroffen wird. Rechte von Verfahrensbeteiligten ungerechtfertigt eingeschränkt werden oder das Verfahren aus anderen Gründen unwirksam bleibt.

Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit beinhaltet also im Strafverfahren: derjenige, der einer Straftat schuldig ist, darf der Verantwortlichkeit nicht entgehen. Derjenige, der das Gesetz nicht verletzte, darf nicht bestraft werden.

Das Strafverfahrensrecht weist die effektivsten und rationellsten Wege zur Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen. (Gerade aus diesem Grunde bedarf es der ständigen Vervollkommnung). Es bestimmt hierfür eine feste Prozeßform. Die gesetzlich festgelegten Normen einzuhalten, bedeutet, das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wahren. Nur dann ist die erfolgreiche Bekämpfung von Straftaten — die unbedingte und beschleunigte Feststellung der Wahrheit sowie das Finden der gerechten und gesellschaftlich wirksamen Entscheidung — möglich. Diese Forderung kann nicht unter Berufung auf eine für zweckmäßiger gehaltene Verfahrensweise umgangen werden.

In seinem Beschluß „Über die strenge Beachtung der Gesetze bei der gerichtlichen Verhandlung von Strafsachen“ vom 18. 3. 1963 führte das Oberste Gericht der UdSSR aus: „Keinerlei Verletzungen der Gesetzlichkeit können mit der Berufung darauf gerechtfertigt werden, daß dies angeblich zur Verstärkung der Kriminalitätsbekämpfung notwendig sei. Jede Strafsache muß, unabhängig vom Charakter und von der Schwere der begangenen Straftat, der dienstlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Beschul-

7 Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts; Bd. 4, Berlin 1976, S. 81 f.